

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Eschweiler



Stadt Eschweiler
Herrn BM Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

22.11.2018

**Antrag: Zuständigkeitsregelung bei
der Rathaus-Quartier-Planung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beauftragt die Verwaltung, den nachfolgenden Antrag „Zuständigkeitsregelung bei der Rathaus-Quartier-Planung“ in der Stadtratsitzung am 18. Dezember 2018 in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dietmar Widell, Fraktionssprecher)

Antrag: Zuständigkeitsregelung bei der Rathaus-Quartier-Planung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler macht im Planungs- und Genehmigungsverfahren für das Rathaus-Quartier insofern von seinem Rückholrecht Gebrauch, dass sämtliche Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des für das Plangebiet geltenden Bebauungsplanes (z.B. nach Paragraph 31 ff. BauGB) nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln, sondern dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Begründung:

Das von der Ten-Brinke-Gruppe geplante neue Rathaus-Quartier im Herzen der Innenstadt wird das Stadtbild auf viele Jahrzehnte hinaus entscheidend mitprägen. Insofern ist eine ansprechende Gestaltung und nachhaltige Nutzung des Areals von überragender städtebaulicher Bedeutung. Allein schon deshalb ist bei diesem großen Bauvorhaben eine möglichst weitreichende Mitwirkung und Beteiligung der Politik grundsätzlich geboten.

Nach jetzigem Kenntnisstand soll die Planung auf der Grundlage des mehr als 40 Jahre alten Citycenter-Bebauungsplanes umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist aber nur durchführbar, wenn die Kommune dem Investor/Bauherrn durch die Erteilung einer ganzen Reihe von Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen teils weitreichende Abweichungen von diesem alten Bebauungsplan ermöglicht.

In Eschweiler wird über von Bauherrn beantragte Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen in Bebauungsplänen derzeit ohne Beteiligung der politischen Gremien allein von der städtischen Bauverwaltung entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Befreiungen besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr handelt es sich nach Paragraph 31 Baugesetzbuch stets um Ermessensentscheidungen, bei denen in detaillierter Einzelfallprüfung unter anderem auch abzuwägen ist, inwieweit die beantragten Abweichungen von Bebauungsplänen als städtebaulich vertretbar einzustufen sind.

Nun wurde in der Öffentlichkeit teilweise der Eindruck erweckt, auf die Ten-Brinke-Planung könnten Politik und Verwaltung letztlich gar keinen Einfluss mehr nehmen, weil diese Planung komplett auf der Grundlage eines alten, aber immer noch gültigen B-Planes basiere. Dies ist so nicht richtig. Vielmehr brauchen die Investoren nach derzeitigem Kenntnisstand zahlreiche B-Plan-Befreiungen, auf die sie keinen automatischen Rechtsanspruch haben. Nach geltender Rechtslage kann die Stadt also mittels der Genehmigung bzw. der Verweigerung von B-Plan-Befreiungen im vorliegenden Fall durchaus noch erheblichen Einfluss auf die Planungen des Investors nehmen.

Da es sich wie gesagt unzweifelhaft um ein Vorhaben von großer städtebaulicher Bedeutung handelt, sind die für die Stadtplanung zuständigen politischen Gremien nicht nur berechtigt, sondern nach unserer Auffassung geradezu verpflichtet, alle rechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen und von ihrem Rückholrecht Gebrauch zu machen.

Dazu ist noch anzumerken, dass es keineswegs zwingend und auch keineswegs üblich ist, die Entscheidung über B-Plan-Befreiungen allein der Bauverwaltung zu überlassen. So sehen beispielsweise die Zuständigkeitsordnungen unserer Nachbarstädte Alsdorf und Stolberg ausdrücklich vor, dass alle Befreiungsanträge dem jeweiligen Fachausschuss zur Beschlussfassung bzw. Zustimmung vorzulegen sind. So sollten wir im vorliegenden Fall auch in Eschweiler verfahren.